

\* (Requirirung von Spiritus.) Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Verordnung des Finanzministers, durch die die in den der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien vom 1. Oktober 1916 an erzeugte Spiritusmenge bis zur Höhe von vierzig Prozent unter Sperre gesetzt und für Zwecke des öffentlichen Bedarfes in Anspruch genommen wird. Demzufolge haben die Brennereiunternehmungen die vor dem Inlebenreten dieser Verordnung übernommene Verpflichtung zur Spirituslieferung nach dem 30. September 1916 jedem einzelnen Käufer gegenüber nur bis zu sechzig Prozent der geschlossenen Menge zu erfüllen. Dasselbe gilt für Lieferungen der Freilager und Freilagerunternehmungen. Die sich mit der Raffinerie nicht beschäftigenden Spiritusbrennereien haben die vom 1. Oktober 1916 an zu produzierenden, im Sinne dieser Verordnung gesperrten Spiritusmengen zweimonatlich an ein frei zu wählendes Spiritusraffineriefreilager zu den verordnungsmäßig festgestellten Preisen gegen Baarzahlung zu überlassen, da sonst der Finanzminister das Freilager bezeichnet, an das die Ablieferung zu erfolgen hat.